



LANDESARBEITS-
GEMEINSCHAFT
JUGENDZAHNPFLEGE
THÜRINGEN E.V.



Den Mitgliedern des AfSAGG

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Vorab per Mail an:
poststelle@landtag.thueringen.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3133

zu Drs. 7/8556/8922

THÜR. LANDTAG POST
11.01.2024 09:07

790/2024

Datum
11.01.2024

Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes
(Drucksache 7/8556)

Thüringer Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
(Drucksache 7/8922)

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Dr. Klisch,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

die Landes Zahnärztekammer Thüringen, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen und die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege in Thüringen e. V. geben folgende gemeinsame Stellungnahme im o. g. Anhörungsverfahren ab.

Vorausgeschickt und von konkreten Regelungen losgelöst, möchten wir dringend zu bedenken geben, dass die bisher für die Umsetzung und Durchführung der in § 21 SGB V verankerten gruppenprophylaktischen Maßnahmen - in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Krankenkassen, der Landes Zahnärztekammer Thüringen, dem TMASGFF, dem Thüringischen Landkreistag und dem Thüringer Gemeinde- und Städtebund - zuständige Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege e. V. (i. F. LAGJTh) - im vorliegenden Entwurf nicht benannt und im Rahmen der Anhörung nicht bedacht wurde. Eine Einbeziehung der LAGJTh wollen wir für das weitere Verfahren aufgrund deren Sachnähe und bestehender rechtlicher Zuständigkeiten fordern.

Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes
(Drucksache 7/8556)

§ 3 Absatz 3:

Die Leitung der Gesundheitsämter soll von Fachärzten für öffentliches Gesundheitswesen und in Ausnahmefällen von anderen Fachärzten übernommen werden. Wir geben hier ausdrücklich zu bedenken, dass eine Leitung durch Fachzahnärzte für öffentliches Gesundheitswesen damit ausgeschlossen ist!

Eine Leitung durch Fachzahnärzte für öffentliches Gesundheitswesen muss weiterhin möglich sein!

§ 5:

Im vorgelegten Entwurf ist ein zentrales Element das Thüringer Landeszentrum für Gesundheit. An dieser Stelle werden Regelungen für ein Landesamt für Gesundheit getroffen. An keiner anderen Stelle werden weitere Ausführungen zu diesem Landesamt vorgenommen. Zusätzliche Erläuterungen, welche Strukturen und Aufgaben dem Landesamt für Gesundheit zufallen, sehen wir als grundlegend an.

§ 8 Nr. 3:

Hier wird auch die regelmäßige Beratung von Kindern und ihren Sorgeberechtigten sowie den Kindertagesstätten zur Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches und zur Verhütung von Krankheiten und Fehlentwicklungen als Aufgabe angeführt. Gerade die Beratung und die Durchführung der Gruppenprophylaxe in Kinderbetreuungseinrichtungen ist die wesentliche Aufgabe der LAGJTh. Hier ist unbedingt die LAGJTh als maßgebliche Verantwortliche im Sinne von Steuerung und Lenkung dieser Aufgabe und Unterstützerin der Gesundheitsämter anzuführen.

§ 12 Absatz 2:

Die hier aufgeführte anlassbezogene infektionshygienische Überwachung auch von Zahnarztpraxen findet grds. unsere Zustimmung. Die gewählte Formulierung „insbesondere“ lässt aber aus unserer Sicht die klar geregelte und eindeutige Eingriffsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage) fehlen. Daher ist diese zu streichen.

§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1:

Hier muss klar geregelt werden, welche Auskünfte verlangt werden können. Wir regen folgenden Zusatz an:

„... soweit es sich um Daten bzw. deren Zusammenführung handelt, die zur Aufgabenerfüllung der Auskunftspflichtigen regelmäßig erhoben werden.“

Außerdem ist klarzustellen, dass weitergehende Auskünfte nur gegen den Ersatz ggf. notwendiger Aufwendungen vom Auskunftspflichtigen geleistet werden können! Das Liefern von nicht regelmäßig vorgehaltenen Daten bringt hausinternen Mehraufwand, der erstattet werden muss.

§ 14:

In der Begründung zu bestehenden Problemen, Regelungsbedürfnis und Lösungen sind Bürokratieentlastungen ausgeführt, wie z. B. die Reduktion von Meldepflichten durch Übermittlung von Meldedaten durch das Kammerwesen an den öffentlichen Gesundheitsdienst. Eine konkrete Regelung zur Umsetzung ist nach unserer Meinung

im Entwurf nicht zu finden. Vielmehr wird in § 14 des Entwurfes den nichtärztlichen Heilberufen auferlegt, unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Gesundheitsamt ihre Berufsausübung anzuzeigen. Wir sehen darin keine eindeutige Regelung bzw. kein geeignetes Mittel zur Erreichung der angestrebten Entlastung. Aus unserer Erfahrung heraus werden die Berufsgruppen der Ärzte und Zahnärzte im Sprachgebrauch gemischt, sind in gesetzlichen Regelungen aber getrennt und separat aufzuführen.

Es könnte auf nicht „verkammerte Berufe“ abgestellt werden. Obgleich hier angemahnt werden muss, dass für die Übermittlung der Daten durch die Heilberufekammern ein einheitliches, kosteneffizientes Meldeverfahren zu finden ist.

§ 16 Absatz 3:

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Gruppenprophylaxe in Schulen. In Thüringer Kindertagesstätten wird Gruppenprophylaxe zur Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches und zur Verhütung von Krankheiten von der LAGJTh durchgeführt. Diese ist daher in den Regelungen zu berücksichtigen.

Thüringer Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Drucksache 7/8922)

§ 6:

Fraglich erscheint, ob die Aufgabenbündelung bei einer oberen Gesundheitsbehörde und ein zusätzliches Empfehlungs- und Strategiegremium einen Mehrwert bringt. Unter Umständen ist die Kompetenzbündelung bei der oberen Gesundheitsbehörde der zielführendere Weg.

§ 6 Absatz 5:

In der Aufzählung der Angehörigen der LGK ist die LAGJTh aufzunehmen, da diese unter keine der genannten Institutionen zu subsumieren, für die Arbeit der LGK aber als ständiges Mitglied unerlässlich ist.

§ 7 Absatz 2:

Es muss bemängelt werden, dass keine zentrale Koordination von geplanten Maßnahmen stattfinden soll. Die einzelnen Gesundheitsämter müssen separat mit den im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Akteuren Vereinbarungen treffen. Hier wird angeregt, dass es zentrale (Rahmen-) Vereinbarungen gibt, die von den Gesundheitsämtern im Bedarfsfall übernommen werden können.

§ 11 Absatz 1:

In der Aufzählung der Institutionen, mit denen die Gesundheitsämter zusammenarbeiten, ist die LAGJTh aufzunehmen, da diese unter keine der genannten Institutionen zu subsumieren, für die Arbeit der Gruppenprophylaxe und damit dem Schutz vor Gesundheitsgefahren aber unerlässlich ist.

§ 13 Absatz 1 Satz 3:

Aufgrund der möglichen Eingriffstiefe und des Richter- bzw. Gesetzesvorbehalts in Art. 13 Abs. 2, 7 GG ist eine gesetzliche Regelung einer Rechtsverordnung vorzuziehen und unbedingt im Rahmen des Vorhabens zu bedenken.

§ 17 Absatz 2:

Im Sinne des Bürokratieabbaus ist hier eindeutig auch das kammerseitige Meldewesen aufzuführen. Bei den Berufskammern vorliegende Daten zu Anschrift, Beginn und Änderungen in der Niederlassung können durch Übermittlung von Meldedaten durch das Kammerwesen an den öffentlichen Gesundheitsdienst erfolgen. Obgleich hier angemahnt werden muss, dass ein einheitliches, kosteneffizientes und zur Übermittlung von Daten durch die Kammer geeignetes Meldeverfahren zu finden ist.

Fragenkatalog

Zu den in Anlage 5 aufgeführten Fragen nehmen wir nur in soweit Stellung, so weit sie uns inhaltlich betreffen.

Zu Frage 10:

Eine Plattform, auf der alle Informationen gebündelt werden, setzt voraus, dass in zur Eingabe verpflichteten Stellen die entsprechende Ausstattung mit kompatiblen Erfassungs- und Übermittlungssystemen vorhanden ist. Die LAGJTh benötigt Datenzugang zu den Mundgesundheitsdaten und den damit zusammenhängenden Datensätzen, wie z. B. Zahl der in den Kreisen lebenden Kindern, in den Einrichtungen gemeldeten Kindern, ernährungsbedingte Erkrankungen, ggf. soziale Daten.

Zu Frage 12:

Für die Thüringer Gruppenprophylaxe sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar. Bisherige „Doppelstrukturen“ gab es in der Zuweisung von Zuständigkeiten innerhalb des Ministeriums und des Landesverwaltungsamtes. Die Verwaltungsaufsicht für die zahnmedizinische Prävention gehört aus unserer Sicht in eine Hand. Bisher gab es auf ministerieller Ebene zwei unterschiedlich zuständige Referate sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt in Fachaufsicht sowie die verantwortliche Stelle für Statistik im Thüringer Landesverwaltungsamt.

Freundliche Grüße

Landes Zahnärztekammer
Thüringen

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Thüringen

LAG Jugendzahnpflege
in Thüringen e. V.

Präsident

Vorstandsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender